

Inkrafttreten: 01.08.2019
Stand: 01.07.2023¹
Auskunft bei: Mobilitätsstelle

Weisung

Zulassung und Aufenthalt von Mobilitätsstudierenden (Incomings)

Der Rektor,

gestützt auf Art. 36 Abs. 4 und Art. 37 Abs. 7 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010²,

erlässt folgende Weisung:

Übersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Zulassung

2. Abschnitt: Erbringung studentischer Leistungen

¹ Totalrevidierte Neufassung durch Beschluss des Rektors vom 19.10.2021, in Kraft per 01.07.2023, aufgrund des *Streamlining Mobility Students – Incomings* (Abschaffung des bisherigen Gaststudiums). ² SR **414.131.52**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Zulassung

Art. 1 Gegenstand

Diese Weisung regelt die Modalitäten der Zulassung und des Aufenthalts von Mobilitätsstudierenden an der ETH Zürich.

Art. 2 Arten der Mobilität, Begriffe

Mobilitätsstudierende sind Studierende, die ihr Studium in Austauschprogrammen, im Project-Mobility-Programm oder in Spezialprogrammen an der ETH Zürich aufnehmen. Es wird unterschieden in:

- a. Studierende in Austauschprogrammen (Austauschstudierende); Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der ETH Zürich studieren;
- b. Studierende im Project-Mobility-Programm (Project Mobility Students); Studierende, die auf Einladung einer Professur der ETH Zürich an der ETH Zürich studieren:
- c. Studierende in Spezialprogrammen; Studierende, welche im Rahmen eines Spezialprogramms (z.B. Sommerprojektprogramm) an der ETH Zürich studieren.

Art. 3 Betreuung

- ¹ Mobilitätsstudierende werden administrativ von der Mobilitätsstelle der Akademischen Dienste (Mobilitätsstelle) betreut.
- ² Für die Betreuung der Mobilitätsstudierenden im Hinblick auf studienspezifische Belange gilt:
 - a. Austauschstudierende werden durch die departementalen Mobilitätsverantwortlichen betreut;
 - b. Project Mobility Students werden durch die einladende Professur betreut;
 - c. Studierende in Spezialprogrammen werden durch die verantwortlichen Betreuungspersonen des jeweiligen Spezialprogramms betreut.

Art. 4 Bewerbung um Zulassung

- ¹ Bewerbungen um Zulassung werden bei der Mobilitätstelle eingereicht.
- ² Die Mobilitätsstelle bestimmt und publiziert die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung sowie die Form, in welcher die Bewerbung zu erfolgen hat. Vorbehalten bleibt Abs. 3.
- ³ Bewerbende:
 - a. für Austauschprogramme, bewerben sich grundsätzlich für den Eintritt auf Beginn eines Semesters;
 - b. für das Project-Mobility-Programm, bewerben sich für einen frei gewählten Eintrittstermin;

c. für Spezialprogramme, bewerben sich entsprechend der vom jeweiligen Spezialprogramm festgelegten Fristen und Formen.

⁴ Wird die Bewerbung nicht frist- oder formgerecht eingereicht, besteht kein Anspruch auf Eintreten.

Art. 5 Besondere Bestimmungen bei Bewerbungen für Austauschprogramme

¹ Bewerbende für Austauschprogramme reichen für den geplanten Aufenthalt an der ETH Zürich einen Studienplan³ ein, der im Minimum Lerneinheiten im Umfang von 20 ECTS-Kreditpunkten (KP) pro Semester enthält. Der Studienplan muss den von der Mobilitätsstelle festgelegten und publizierten Vorgaben entsprechen.

² Der Studienplan ist verbindlich. Änderungen des Studienplans erfordern eine Bewilligung durch die departementalen Mobilitätsverantwortlichen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen im jeweiligen Austauschabkommen.

Art. 6 Zulassungsentscheid und Zulassungskriterien

¹ Die Mobilitätsstelle fällt den Zulassungsentscheid im Auftrag der Rektorin/des Rektors und gestützt auf den Antrag des aufnehmenden Departements. Das Departement wird dabei jeweils gemäss Art. 3 Abs. 2 vertreten.

² Die Zulassung kann erfolgen, wenn:

- a. es sich bei der Heimhochschule um eine von der ETH Zürich anerkannte universitäre Hochschule⁴ handelt;
- b. eine für den gesamten Zeitraum des Mobilitätsstudiums gültige Immatrikulation an der Heimhochschule vorliegt;
- c. das Mobilitätsstudium einen erkennbaren Beitrag zum Studium an der Heimhochschule leistet bzw. an den dort angestrebten Studienabschluss anrechenbar ist. Im Einzelnen gilt:
 - 1. bei Bewerbenden für Austauschprogramme wird die Anrechnung des Mobilitätsstudiums über den Austauschvertrag geregelt,
 - 2. Bewerbende für das Project-Mobility-Programm weisen die Anrechenbarkeit des Mobilitätsstudiums mittels Formular⁵ nach,
 - 3. Bewerbende für Spezialprogramme müssen die Anrechenbarkeit des Mobilitätsstudiums in der Regel nicht explizit nachweisen;
- d. der vorgelegte Studienplan erfüllt werden kann;

³ Der Begriff «Studienplan» umfasst alle Arten von Lerneinheiten, inkl. Studienarbeiten und Projekte.

⁴ Die Anerkennung der Heimhochschule bezieht sich auf die Zulassung zum Mobilitätsstudium. Eine Neubeurteilung dieser Anerkennung im Falle einer Bewerbung für ein anderes Studium an der ETH Zürich bleibt vorbehalten.

⁵ Zu finden unter: ethz.ch/project-student.

- e. die bisherigen Studienleistungen der Bewerberin/des Bewerbers in Bezug auf Niveau, Inhalt oder Noten vom betroffenen Departement der ETH Zürich als ausreichend eingestuft werden, um den Studienplan erfolgreich absolvieren zu können;
- f. die Bewerberin/der Bewerber den allfälligen Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse erbringt;
- g. zudem folgende spezifische Anforderungen erfüllt sind:
 - 1. bei Bewerbungen für Austauschprogramme:
 - die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Antritt des Aufenthalts an der ETH Zürich mindestens zwei Jahre bzw. vier Semester ihres Studiums nach Massgabe des Regelstudienplans erfolgreich absolviert haben
 - die Zahl der verfügbaren Austauschplätze nicht ausgeschöpft ist
 - keine anderen, im betreffenden Austauschabkommen vorgesehenen Ablehnungsgründe einschlägig sind,
 - 2. bei Bewerbungen für das Project-Mobility-Programm, die einladende Professur die Betreuungszusage nicht zurück zieht,
 - 3. bei Bewerbungen für Spezialprogramme:
 - die im Spezialprogramm festgelegten Konditionen erfüllt sind
 - das zuständige Auswahlgremium der Bewerbung zustimmt.
- ³ Muss unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl getroffen werden, so erfolgt diese grundsätzlich leistungsbasiert.
- ⁴ Die Zulassung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn:
 - a. es sich um eine erneute Zulassung zu einem Mobilitätsstudium auf derselben Studienstufe; oder
 - b. um eine unmittelbar an einen vorangegangenen Aufenthalt anschliessende Zulassung auf der nächst höheren Studienstufe handelt.

Art. 7 Immatrikulation und Exmatrikulation

- ¹ Mobilitätsstudierende werden an der ETH Zürich immatrikuliert. Sie schreiben sich in den Mobilitätsstudiengang ein, welcher der betreffenden Studienrichtung zugeordnet ist.
- ² Sie erhalten einen Studierendenausweis (ETH-Karte) und haben Anrecht auf die damit verbundenen Leistungen.
- ³ Die Exmatrikulation erfolgt automatisch nach Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer.
- ⁴ Die Mobilitätsstelle kann die ausserordentliche Exmatrikulation, insbesondere bei deutlich ungenügenden Studienleistungen, bei Nichteinhalten des Studienplans oder bei offensichtlicher Vernachlässigung des Studiums, verfügen. Handelt es sich um Austauschstudierende, wird die Heimhochschule über den Ausschluss orientiert.

Art. 8 Dauer des Mobilitätsstudiums, Präsenz

¹ Die Studiendauer für Mobilitätsstudierende ist auf zwei Semester bzw. zwölf Monate pro Studienstufe begrenzt. Ist die maximale Studiendauer auf einer Studienstufe erreicht, so ist eine erneute Zulassung zum Mobilitätsstudium nur möglich, wenn sie auf der nächsthöheren Studienstufe und in einem zeitlichen Abstand zum vorhergehenden Mobilitätsaufenthalt erfolgt.

² Das Mobilitätsstudium gilt als Präsenzstudium in Vollzeit. Die Studierenden sind für den Besuch von Lerneinheiten, inklusive der dazugehörigen Leistungsnachweise oder während der gesamten Dauer einer selbständigen Arbeit grundsätzlich an der ETH Zürich präsent⁶.

Art. 9 Einreiseformalitäten

¹ Die Mobilitätsstudierenden sind grundsätzlich für die Einreiseformalitäten selbst verantwortlich. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Für Austauschstudierende reicht die Mobilitätsstelle beim Migrationsamt des Kantons Zürich das Einreisegesuch ein, sofern das betreffende Abkommen dies vorsieht.

Art. 10 Gebühren

Mobilitätsstudierende sind von der Bezahlung der Anmeldegebühr, des Schulgeldes sowie des Mitgliederbeitrags des VSETH befreit.

Art. 11 Stipendien

¹ Stipendien können wie folgt ausgerichtet werden:

- für Austauschstudierende, soweit es das jeweilige Austauschabkommen vorsieht oder die einladende Professur oder das Departement Stipendien aus eigenen Mitteln zuspricht;
- b. für Project Mobility Students, soweit die einladende Professur Stipendien aus eigenen Mitteln zuspricht;
- c. für Studierende in Spezialprogrammen, soweit das jeweilige Spezialprogramm Mittel zuspricht.
- ² Der Gesamtbetrag aus Stipendien darf pro Person die Höhe von CHF 2000/Monat nicht übersteigen.
- ³ Die Mobilitätsstelle entscheidet über die Rückforderung ausbezahlter Stipendien im Falle von ausserordentlichen Exmatrikulationen gemäss Art. 7 Abs. 4.

⁶ Temporäre und eng begrenzte Abwesenheiten im Rahmen des Studiums an der ETH Zürich, z.B. Exkursionen oder Feldarbeit, sind möglich.

Art. 12 Disziplinarverordnung

Mobilitätsstudierende sind während ihres Aufenthalts an der ETH Zürich der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020⁷ unterstellt.

2. Abschnitt: Erbringung studentischer Leistungen

Art. 13 Lerneinheiten und Leistungsüberblick

¹ Für die Belegung von Lerneinheiten und den Erwerb von KP gilt:

- a. Austauschstudierende belegen Lerneinheiten absolvieren und Leistungsnachweise gemäss den im Vorlesungsverzeichnis publizierten Modalitäten. Für bestandene Lerneinheiten werden KP erteilt. Änderungen der Modalitäten zur Erbringung der Leistungsnachweise hinsichtlich Zeitpunkt, Modus Durchführungsort («Fernprüfung») sind nur möglich, nachgewiesenermassen Terminkonflikte im Hinblick auf die Fortsetzung des Studiums an der Heimuniversität bestehen. Änderungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Prüfungsplanstelle der Akademischen Dienste und der zuständigen Examinatorin/des zuständigen Examinators.
- b. Project Mobility Students können in Absprache mit der betreuenden Professur Lerneinheiten in dem Umfang belegen, wie es ihre Anwesenheitsdauer und der Arbeitsumfang der Projektarbeit erlauben. Das Absolvieren der zugehörigen Leistungsnachweise, mithin der Erwerb von KP sind jedoch ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind spezielle Lerneinheiten für Studienarbeiten sowie Sprachkurse des Sprachenzentrums der UZH und der ETH Zürich.
- c. Studierende in Spezialprogrammen können in Absprache mit der betreuenden Professur Lerneinheiten in dem Umfang belegen, wie es ihre Anwesenheitsdauer und der Arbeitsumfang des Spezialprogramms erlauben. Das Absolvieren der zugehörigen Leistungsnachweise, mithin der Erwerb von KP sind jedoch ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind spezielle Lerneinheiten für Studienarbeiten sowie Sprachkurse des Sprachenzentrums der UZH und der ETH Zürich.

Art. 14 Sprachkurse des Sprachenzentrums

Mobilitätsstudierende haben die Möglichkeit, das gebührenpflichtige Angebot des Sprachenzentrums zu nutzen.

_

² Mobilitätsstudierende erhalten auf Anfrage an das zuständige Studiensekretariat einen Leistungsüberblick über die erbrachten Studienleistungen. Dieser weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Leistungen und die erworbenen KP aus.

⁷ SR 414.138.1